



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

1 Einleitung

Die selbstgetragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung können bis zu einem Maximalbetrag von CHF 12 000 pro Kalenderjahr in Abzug gebracht werden, sofern

- ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2016¹.

2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Steuerlich abziehbar sind nur die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung.

Als berufsorientierte Lehrgänge gelten Aus- und Weiterbildungen, die auf die aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.

Bedingung ist, dass die Person mit dem erlernten Wissen ihren Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Steuerlich nicht abziehbar sind deshalb die Kosten für Lehrgänge im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse.

2.1 Begrenzter Abzug

Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ist auf CHF 12 000 pro Kalenderjahr begrenzt. Steuerlich abziehbar ist der im Steuerjahr in Rechnung gestellte Betrag, höchstens jedoch CHF 12 000 pro Kalenderjahr.

3 Bedingungen für den Abzug

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind zum Abzug zugelassen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

3.1 Erster Abschluss auf Sekundarstufe II

Als erster Abschluss auf Sekundarstufe II zählen die Diplome der beruflichen Grundausbildung und die Abschlüsse an den allgemein ausbildenden Schulen (vgl. Übersicht auf Seite 2):

- Eidgenössisches Berufsattest;
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis;
- Fachmittelschulen-Ausweis;
- Matur, Fachmatur.

Liegt ein Abschluss auf Sekundarstufe II vor, können ab diesem Zeitpunkt die Kosten von sämtlichen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen abgezogen werden.

In Frage kommen folgende Lehrgänge:

- Erneuter Abschluss auf Sekundarstufe II;
- Lehrgänge an den höheren Fachschulen oder der Besuch einer Hochschule (Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Universität, ETH);
- Seminare und Kurse, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit besucht werden (Sprachkurse, Fachkurse etc.).

3.2 Vollendetes 20. Lebensjahr

Liegt kein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vor, können die Kosten einer berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ab dem vollendeten 20. Altersjahr abgezogen werden.

Vom Abzug ausgenommen sind die Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.

Solange dieser Abschluss fehlt, ist der Besuch von Lehrgängen an höheren Fachschulen oder an einer Hochschule (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten, ETH) nicht oder nur eingeschränkt möglich. Steuerlich abziehbar sind deshalb in der Regel lediglich die Kosten für Seminare und Kurse, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit besucht werden.

4 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Selbstständig erwerbstätige Personen können Aus- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen. Eine betragsmässige Begrenzung besteht nicht.

Bei Aus- und Weiterbildungen, die keinen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit haben, ist allenfalls ein Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung möglich.

5 Vom Arbeitgeber getragene Kosten

Steuerlich abziehbar sind nur die selbstgetragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten zählen, unabhängig von der Höhe des Betrags, nicht zum steuerbaren Lohn und stellen auch keine geldwerten Leistungen dar.

¹ Vgl. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Botschaft: [BBL 2011 2607](#), Erlass: [BBl 2013 7385](#)).

6 Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Personen, etwa ausländische Studierende ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer unterliegen, machen den Abzug im Rahmen einer allfälligen Tarifkorrektur geltend. Die effektiven Kosten sind nachzuweisen. Die Erläuterungen in Ziffer 3 gelten sinngemäss auch hier.

7 Interkantonale Steuerauscheidung

Es handelt sich um einen allgemeinen Abzug, deshalb erfolgt die Ausscheidung im interkantonalen Verhältnis quotenmässig nach Reineinkommen.

8 Drei Beispiele

Die Arbeitnehmer A, B und C besuchen je eine dreijährige Weiterbildung. Die Kosten der Weiterbildung betragen CHF 20 000 pro Jahr:

Beispiel 1

Arbeitnehmer A trägt alle Kosten selber: Er kann jedes Jahr CHF 12 000 abziehen. CHF 8 000 können jeweils nicht in Abzug gebracht werden.

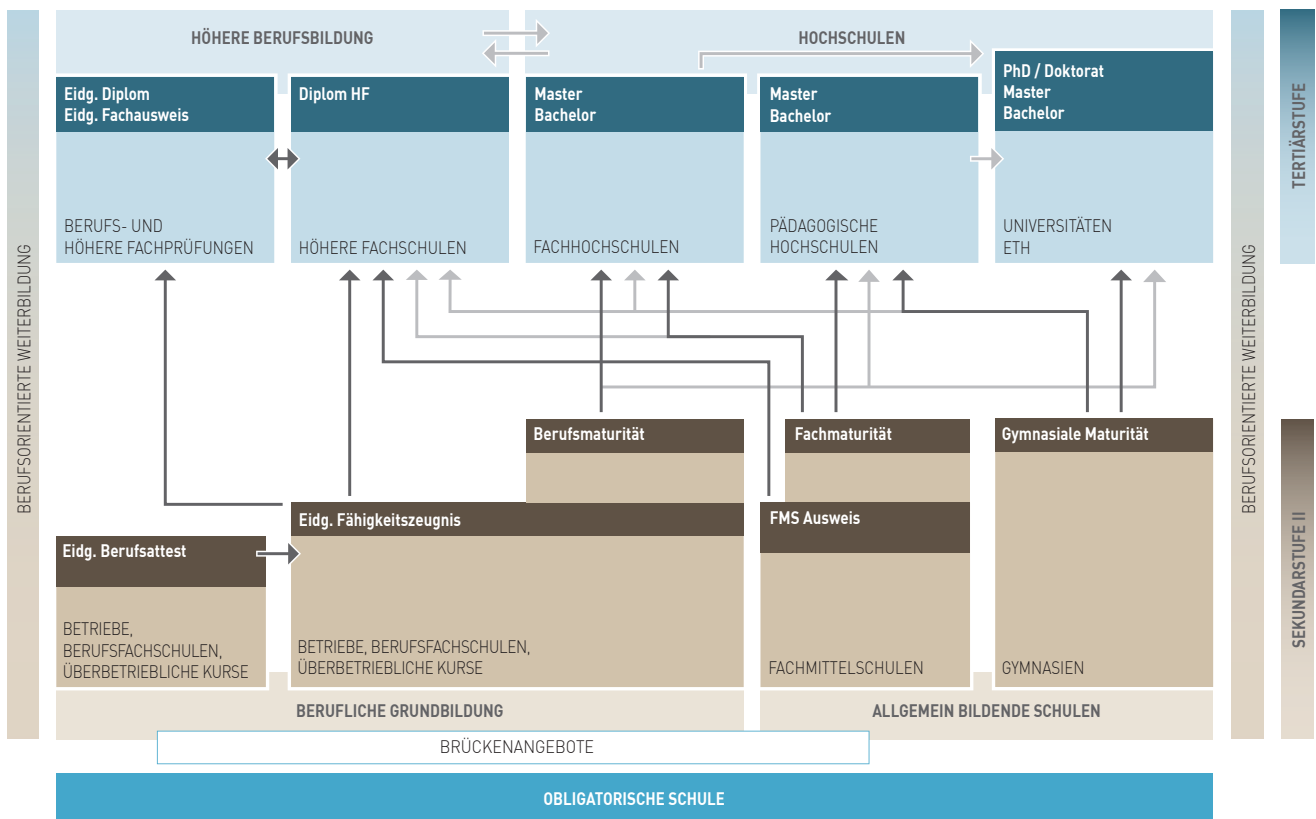
Beispiel 2

Arbeitnehmer B übergibt alle Rechnungen dem Arbeitgeber zur Bezahlung: Er hat in diesen drei Jahren kein zusätzliches Einkommen zu versteuern und kann keinen Abzug geltend machen.

Beispiel 3

Arbeitnehmer C trägt einen Teil der Kosten (CHF 10 000) selber, einen Teil übernimmt der Arbeitgeber (CHF 10 000): Er kann für die selbstgetragenen Kosten den Abzug von CHF 10 000 geltend machen. Für die vom Arbeitgeber getragenen Kosten muss er kein zusätzliches Einkommen versteuern.

Übersicht zum schweizerischen Bildungssystem



Quelle: SBFI 2015